

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

A. Problem

I.

Die EU-Datenschutzreform, bestehend aus der sog. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO¹) und der sog. Datenschutz-Richtlinie für Justiz und Inneres (JI-Richtlinie²) ist zum 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Die JI-Richtlinie ist bis zum 6. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen. Die DSGVO gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Sie wird ab dem 25. Mai 2018 europaweit unmittelbar anwendbar sein.

Der Bund hat mit der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 bereits den allgemeinen Teil des Datenschutzrechts angepasst. Weitere besondere Bereiche werden noch folgen. Auf Landesebene werden bereichsübergreifende Regelungen mit dem vom Ministerium des Innern vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - NRWDSAnpUG-EU - LT-Drs. 17/1981) umgesetzt.

Darauf aufbauend besteht auch im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) sowie im Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG) ein datenschutzrechtlicher Anpassungsbedarf. Systematisch gilt

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

das neugefasste Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW-Neu) grundsätzlich für den gesamten Anwendungsbereich des PolG NRW und OBG. Bereichsspezifische Regelungen gehen jedoch solchen des DSG NRW-Neu vor.

Neben dem EU-Gesetzgeber hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem sog. BKA-Urteil vom 20. April 2016³ grundsätzliche Aussagen zum polizeilichen Datenschutz getroffen. Wenngleich sich das Urteil formal lediglich auf das bestehende Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) bezieht, gelten die Vorgaben mittelbar auch für die vergleichbaren Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder und müssen dementsprechend auch dort umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der ohnehin anstehenden Umsetzung des EU-Datenschutzpaketes werden mit diesem Gesetzentwurf die o.g. vom BVerfG vorgegebenen Datenschutzgrundsätze gleichzeitig im PolG NRW angepasst. Die gemeinsame Umsetzung ist aufgrund des überschneidenden Sachzusammenhangs zwingend notwendig. Die Erforderlichkeit der Umsetzung der weiteren Vorgaben des BVerfG in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der einzelnen polizeilichen Eingriffsbefugnisse wird demgegenüber parallel überprüft und in einer separaten Novelle eingebracht.

Mit Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs werden die Verweise in § 24 OBG an die Änderungen des PolG NRW unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzreform angepasst. Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr nach dem OBG unterfällt - anders als das Handeln der Polizeibehörden zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten - unmittelbar und vorrangig dem Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung.

³ Vgl. Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09.

II.

Bislang ist die Geschwindigkeitsüberwachung und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr in § 48 Absatz 2 Satz 2 OBG auf die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte beschränkt. Mit Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird die Zuständigkeit auf Mittlere kreisangehörige Städte ausgeweitet. Die Öffnung erlaubt eine höhere Anzahl und Dichte der Kontrollen bei gleichzeitiger Entlastung der Polizei in diesem Segment. Die Polizei kann umgekehrt die freien Kapazitäten für sonstige Kontrollen zur Stärkung der Verkehrssicherheit nutzen. Durch Bezugnahme des § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG wird die dort geregelte Zuständigkeit (mit Antragsersfordernis) ebenfalls auf die Mittleren kreisangehörigen Städte ausgeweitet.

Darüber hinaus wird die Nutzung semi-stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen durch die Kreisordnungsbehörden auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen in § 48 Absatz 2 Satz 3 OBG aus Gründen der Klarstellung mit aufgenommen.

Bislang bezieht sich die Regelung ausdrücklich nur auf „festinstallierte“ Anlagen.

Hintergrund ist ein Urteil des OLG Düsseldorf.

B. Lösung

I.

Der datenschutzrechtliche Änderungsbedarf, der sich zum einen aus der EU-Datenschutzreform und zum anderen aus den Datenschutz-Vorgaben des BVerfG ergibt, soll einheitlich durch diesen Gesetzentwurf im PolG NRW umgesetzt werden, da diese Regelungsmaterien in engem systematischen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der vorgelegte Gesetzentwurf wahrt den bisherigen Aufbau des Polizeigesetzes so weit wie möglich und soll damit der Kohärenz, Transparenz und der Erleichterung der Arbeit der Polizei dienen. Die Umsetzung der genannten Vorgaben der EU-Datenschutzreform und des Bundesverfassungsgerichts führen in weiten Teilen zu einer deutlichen Anhebung des datenschutzrechtlichen Niveaus. Aber auch in Bereichen, für die sich kein Regelungsbedarf ergibt, soll das bestehende Datenschutzniveau des PolG NRW beibehalten werden.

Die Änderungen des PolG NRW und die europäische Datenschutzreform haben Auswirkungen auf die Verweise des § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der

Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG), soweit nicht vorrangig die Regelungen der DSGVO und des DSG NRW-Neu gelten.

II.

Die Mittleren kreisangehörigen Städte erhalten durch eine Erweiterung der Zuständigkeitsregelung die Möglichkeit zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen. Ergänzt wird zudem die Möglichkeit des Einsatzes von semi-stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen durch Kreisordnungsbehörden. Aus polizeilicher Sicht ermöglicht dabei der Einsatz von umsetzbaren stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen auch durch die Kreisordnungsbehörden eine flexiblere Überwachung der Verkehrssituation in Baustellenbereichen, die als Gefahrenstellen identifiziert worden sind.

Unberührt von dieser Befugnis bleibt weiterhin die Zuständigkeit der Polizei für die Überwachung dieser verkehrsrechtlichen Anordnungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

I.

Aufgrund einzuhaltender datenschutzrechtlicher Mindeststandards resultierend aus der europäischen Datenschutzrechtsreform werden voraussichtlich ein erhöhter Personal- und Sachkostenbedarf und damit höhere Kosten entstehen. Diese sind jedoch durch die Datenschutzgrundverordnung selbst bzw. die Vorgaben der JI-Richtlinie veranlasst, und nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf versucht unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzreform die bestehenden Eingriffsbefugnisse der Polizei und Ordnungsbehörden zu erhalten und - soweit möglich - keine zusätzlichen Pflichten für die Kommunen zu begründen.

II.

Die Voraussetzungen des § 1 KonnexAG sind im Hinblick auf die Erweiterung in § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG erfüllt. Für die Kommunen selbst liegt die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit im eigenen Ermessen. Im Falle der Inanspruchnahme fließt das Verwarn-/Bußgeld geahndeter Verstöße in den kommunalen Haushalt. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass im Falle einer Inanspruchnahme der neuen Möglichkeiten im Rahmen der Verkehrsüberwachung die o.g. Einnahmen die Aufwendungen für Technik und Personal amortisieren werden. Um hierzu jedoch ein vollständiges Bild zu erlangen, wird im Rahmen der Verbändeanhörung eine Kostenfolgeabschätzung im Sinne des KonnexAG im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden durch stichprobenhafte Ermittlung der Erfahrungswerte der Kreisordnungsbehörden sowie der Großen kreisangehörigen Städte erfolgen.

Das Antragserfordernis in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG lässt die Konnexitätsrelevanz hingegen entfallen.

Aufgrund der Ausweitung der Verkehrsüberwachung nach § 48 Absatz 2 Satz 2 OBG auf Mittlere kreisangehörige Kommunen bestehen für das Land keine Mehrausgaben.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind die Staatskanzlei und alle Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

s.o. D. II.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

Vom X. Monat 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom X. Monat 2018 (GV. NRW. S. X) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Regeln, Befragung, Auskunftspflicht“

b) Die Angabe zum Zweiten Titel wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Titel Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten“

c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, Zweckbindung, Zweckänderung“

d) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Datenspeicherung, Prüfungstermine“

e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“

f) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Kennzeichnung in polizeilichen Dateisystemen“

g) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken“

h) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken“

i) Nach der Angabe zu § 26 werden folgende Angaben angefügt:

„, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe“

j) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich“

k) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten“

l) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlung im internationalen Bereich“

m) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Weiterverarbeitung“ ersetzt.

n) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen“

o) Nach der Angabe zu § 33 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 33a Benachrichtigung im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

§ 33b Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen

§ 33c Datenschutzkontrolle“

p) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 68 Berichtspflichten gegenüber dem Landtag“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Allgemeine Regeln, Befragung, Auskunftspflicht“

b) Dem bisherigen Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben, wenn

1. ihre Kenntnis zur Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemacht wurden oder

2. die betroffene Person wirksam im Sinne des § 38 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen [einsetzen: in der Fassung der Bekanntmachung vom X. Monat Jahr (Fundstelle), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom X. Monat 2018 (Fundstelle) geändert worden ist] eingewilligt hat.

Die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten richtet sich nach § 23.“

c) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 werden Absätze 2, 3, 4 und 5.

d) In den neuen Absätzen 3 und 4 wird die Angabe „1“ jeweils durch die Angabe „2“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Straftaten“ das Wort „unbedingt“ eingefügt.

4. In § 14a Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „wenn“ das Wort „dies“ eingefügt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „unbedingt erforderlich“ eingefügt.

5. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ und die Angabe „Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

6. § 15c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 32 Absatz 3 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 7 werden die Angaben „6“ und „7“ durch die Angaben „2“ und „3“ ersetzt.

c) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „bis 3“ wird durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3, 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Absatz 7 wird Absatz 4.

d) Im neuen Absatz 3 Satz 4 werden die Angaben „7“ und „5“ jeweils durch die Angabe „3“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 4 werden die Angaben „7“ und „5“ jeweils durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Wörter „Absätze 5 bis 7“ werden durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Absatz 4 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 und Absatz 6 werden aufgehoben.
- b) Absatz 5 und 7 werden Absatz 4 und 5.

13. In § 20b Satz 5 werden die Wörter „4,6 und 7 gelten“ durch die Angabe „5 gilt“ ersetzt.

14. § 20c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird nach den Wörtern „für Zwecke der Datenschutzkontrolle“ die Angabe „gemäß § 33c“ eingefügt.

bb) In Satz 7 werden die Wörter „Unterrichtung nach Absatz 9“ durch die Wörter „Benachrichtigung nach § 33 Absatz 2 Satz 1“ und die Wörter „über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung“ durch die Wörter „nach § 33 Absatz 4 Satz 7“ ersetzt.

b) Absatz 9 und 11 werden aufgehoben.

c) Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Bei der Erhebung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zusätzlich zu den in § 33b Absatz 1 und 2 genannten Angaben die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen, nicht nur flüchtigen Veränderungen zu protokollieren, sofern die Überwachung mit einem Eingriff in von der betroffenen Person genutzte Informationstechnische Systeme verbunden ist.“

d) Absatz 12 wird Absatz 10.

15. § 21 Absatz 4 wird aufgehoben.

16. Die Überschrift zu „Zweiter Titel“ wird wie folgt gefasst:

„Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten“

17. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, Zweckbindung, Zweckänderung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung derselben Straftaten.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 1 vorliegen.

(2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens
 - a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder vorbeugend bekämpft oder
 - b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und
2. sich im Einzelfall Anhaltspunkte
 - a) zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten ergeben oder
 - b) zur Abwehr einer innerhalb eines absehbaren Zeitraums drohenden Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Die §§ 24 und 24a bleiben unberührt. Personenbezogene Daten, die rechtmäßig zu den in § 11 genannten Zwecken erhoben wurden, dürfen nicht zu anderen

Zwecken genutzt werden. Für die Weiterverarbeitung von Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass im Einzelfall eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 1 vorliegen muss.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die vorhandenen, zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten), auch weiterverarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren. Die §§ 24 und 24a und bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 2 können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten allein zum Zwecke der Vorgangsverwaltung oder zu einer zeitlich befristeten Dokumentation weiterverarbeitet werden.

(5) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten stellt die Polizei durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicher, dass die Absätze 1 bis 4 beachtet werden.

(6) Die Polizei kann auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Absatz 1 weiterverarbeiten. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateisystemen und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.“

18. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Datenspeicherung, Prüfungstermine

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten und Dateisystemen speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

(2) Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für automatisierte Dateien sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muss, ob die suchfähige Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Für nichtautomatisierte Dateien und Akten sind Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen festzulegen. Die festzulegenden Prüfungstermine dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem Ende des Jahres, in dem das letzte Ereignis erfasst worden ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder der Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und

Sicherung. Werden innerhalb der in Satz 2 und 3 genannten Frist weitere personenbezogene Daten über dieselbe Person gespeichert, so gilt für alle Speicherungen gemeinsam der Prüftermin, der als letzter eintritt, oder die Aufbewahrungsfrist, die als letzte endet. Die Beachtung der Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

(3) Ist in den Fällen des § 22 Absatz 6 oder bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten allein zum Zwecke der Vorgangsverwaltung der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

(4) Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen für die in Dateisystemen oder Akten suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten von Kindern dürfen zwei Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Speicherung.

(5) Über Kontakt- oder Begleitpersonen einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen wird, sowie über Auskunftspersonen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die festzulegenden Prüftermine bei der Speicherung von Kontakt- und Begleitpersonen dürfen die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die Verlängerung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragter Beamter.“

19. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung von Daten im Sinne des § 36 Nummer 18 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nur zulässig, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung gemäß dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift unbedingt erforderlich ist.

(2) Die an Verarbeitungsvorgängen im Sinne des Absatz 1 Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Daten zu sensibilisieren. Der Zugang zu den personenbezogenen Daten ist zu beschränken. Das gilt auch für Auftragsverarbeiter im Sinne des § 36 Nummer 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Durch geeignete technische und

organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten im Sinne des Absatz 1 eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.“

20. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Kennzeichnung in polizeilichen Dateisystemen

(1) Bei der Speicherung in polizeilichen Dateisystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie betroffener Personen im Sinne des § 42 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, zu denen die zur Identifizierung dienenden Daten angelegt wurden,
3. Angabe der
 - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder
 - b) Straftaten, deren Verhütung oder vorbeugende Bekämpfung die Erhebung dient oder
4. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 soll auch durch die Angabe der Rechtsgrundlage der Datenerhebung ergänzt werden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.

(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.

(4) Eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung ist auch zulässig, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(5) Abweichend von Absatz 2 und 3 ist eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten auch ohne eine Kennzeichnung zulässig nach den Bestimmungen des für die Daten am 23. Mai 2018 jeweils geltenden Verfahrensverzeichnisses gemäß § 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken“

b) Absatz 1, 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5, 6 und 7 werden Absatz 1, 2 und 3.

22. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) Abweichend von den §§ 17 und 40 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Weiterverarbeitung für die polizeiliche Eigenforschung und Evaluierung unerlässlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind, übermittelt werden.

(3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen hat die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.“

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Datenübermittlung“ die Wörter „, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten unter Beachtung des § 22 Absatz 1 bis 4 sowie der nachstehenden Regelungen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Personenbezogene Daten von Kontakt- und Begleitpersonen dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

e) Dem Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3, 4, 5 und 6 angefügt:

„(3) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden,

dass eine Trennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Dies ist dem Empfänger der übermittelten Daten mitzuteilen.

(4) § 54 Absatz 3 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(5) Die Übermittlung unterbleibt, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder besonderer Berufs- oder Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(6) Eine Datenübermittlung nach den §§ 28 und 29 unterbleibt darüber hinaus,

1. wenn hierdurch Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder wesentlich beeinträchtigt würden,
2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,
3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder
4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unter Beachtung des § 22 Absatz 2 und 3 zulässig.“

cc) Dem Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 stammen, ist dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Ausländische öffentliche Stellen im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten und

Drittstaaten und internationale Organisationen sowie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sind bei der Datenübermittlung darauf hinzuweisen.“

g) Dem Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung bleiben unberührt.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „zwischen Polizeibehörden“ durch die Wörter „im innerstaatlichen Bereich“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „gemäß § 26 Absatz 1“ eingefügt und die Wörter „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ nach den Wörtern „übermittelt werden“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „, zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen“ durch die Wörter „für die nach § 11 erhobenen Daten nicht zulässig“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Polizei kann an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder

2. unter Beachtung des § 22 Absatz 2 und 3

a) zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben,

b) zur Abwehr einer Gefahr durch die empfangende Stelle,

c) auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch die empfangende Stelle,

d) zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder

e) zur Verhütung oder Beseitigung einer schwer wiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.“

d) Dem Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs unter Beachtung des § 22 Absatz 2 und 3 übermitteln, soweit dies

1. gemäß Absatz 1 Buchstabe a), b) d) oder e) erforderlich ist,

2. die oder der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt oder
3. der oder die Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.“

25. §§ 28 und 29 werden wie folgt gefasst:

„§ 28

Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten

(1) § 27 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. Polizeibehörden,
2. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
3. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Gefahrenabwehr sowie Verhütung von Straftaten und deren vorbeugende Bekämpfung befasst sind.

(2) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung von Straftaten oder deren vorbeugende Bekämpfung zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

§ 29

Datenübermittlung im internationalen Bereich

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten in andere als die in § 28 Absatz 1 Nummer 2 genannten Staaten (Drittländer) und andere als in § 28 Absatz 1 Nummer 3 genannte über- und zwischenstaatliche Stellen ist unter Beachtung der §§ 62 bis 65 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zulässig, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch die empfangene Stelle erforderlich.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Übermittlungen nach dieser Vorschrift hat die Polizei einen Nachweis zu führen, aus dem der Anlass, der Inhalt, die empfangende Stelle, der Tag der Übermittlung sowie die

Aktenfundstelle hervorgehen. Er ist am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis noch für eine bereits eingeleitete Datenschutzkontrolle nach § 33c erforderlich ist oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden.“

26. § 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Polizei kann an öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten sowie an Drittstaaten und andere als in § 28 Absatz 1 Nummer 3 genannte über- und zwischenstaatliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sollten zu diesem Zweck personenbezogene Daten an öffentliche Stellen eines Drittstaates übermittelt werden, gelten die Vorschriften des § 26 Absatz 5.“

27. §§ 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des § 54 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 bis 5 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten zu löschen und die dazugehörigen Akten zu vernichten, wenn

1. dies durch dieses Gesetz bestimmt ist,
2. die Speicherung nicht zulässig ist oder
3. bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

Eine nach Satz 2 Nummer 3 vorzunehmende Aktenvernichtung ist nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, dass die betroffene Person die Vernichtung von Teilen der Akte verlangt und die weitere Speicherung sie in unangemessener Weise beeinträchtigt. Soweit hiernach eine Vernichtung nicht in

Betracht kommt, sind die Daten in ihrer Verarbeitung einzuschränken und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Andere als die in den Sätzen 2 und 3 genannten Akten sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen zu vernichten.

(2) Stellt die Polizei fest, dass personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, ist die gemäß § 54 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird. Dabei ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit sie betreffender personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 50 Absatz 1 Satz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

(3) Löschung und Vernichtung unterbleiben in den in § 50 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Fällen. Darüber hinaus unterbleiben Löschung und Vernichtung, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist. § 24a bleibt unberührt.

In diesen Fällen sind die Daten in ihrer Verarbeitung einzuschränken und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung der betroffenen Person genutzt werden. Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 gilt § 24a.

(4) Vor einer Löschung oder Vernichtung ist ein Anbieten für eine Übernahme durch das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen [einsetzen: in der Fassung der Bekanntmachung vom X. Monat Jahr (Fundstelle), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom X. Monat 2018 (Fundstelle) geändert worden ist] zu prüfen, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 33

Benachrichtigung

bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Über eine Maßnahme gemäß § 16a Absatz 1, §§ 17 bis 21 und 31 sind zu benachrichtigen im Falle

1. des § 16a Absatz 1 und des § 17, die Zielperson und die erheblich mitbetroffenen Personen,
2. des § 18
 - a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen oder
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,
3. der §§ 19 und 20,
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen oder
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung durch die Vertrauensperson oder den verdeckten Ermittler betreten wurde,
4. des § 20a Absatz 1 Nummer 2 (Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
5. des § 20a Absatz 1 Nummer 3 (Nutzungsdaten) der Nutzer,
6. des § 20b die Zielperson,
7. des § 20c die Beteiligten der überwachten Telekommunikation oder
8. des § 21 die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet wurden.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist. Sind die personenbezogenen Daten in ein Strafverfahren eingeführt worden, so ist vor Benachrichtigung an die im Absatz 1 genannten betroffenen Personen die Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen. Eine Benachrichtigung nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung der Vertrauensperson oder verdeckten Ermittlers möglich ist.

(3) Die Benachrichtigung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Person liegt oder der Benachrichtigung schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung der gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 7 genannten Personen, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat,

unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen sind und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung haben. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Das Unterbleiben und die Zurückstellung der Benachrichtigung sind zu dokumentieren.

(4) Erfolgt eine Benachrichtigung gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Über die Zustimmung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat, zuständig. Nach zweimaliger Verlängerung ist die Zustimmung des für die Einlegung einer Beschwerde zuständigen Gerichts einzuholen. § 68 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.

(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.“

28. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a bis 33c eingefügt:

„§ 33a

Benachrichtigung im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat die Polizei die betroffenen Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 hat in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung und ergänzend zumindest folgende Informationen zu enthalten:

1. den Namen und die Kontaktdaten des oder der Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
2. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und
3. eine Beschreibung der von der Polizei ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(3) Eine Benachrichtigung gemäß Absatz 1 entfällt, wenn

1. die Polizei geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Dies gilt insbesondere für Vorkehrungen wie Verschlüsselungen, durch die die Daten für unbefugte Personen unzugänglich gemacht wurden,
2. die Polizei durch die im Anschluss an die Verletzung getroffenen Maßnahmen sichergestellt hat, dass aller Wahrscheinlichkeit nach keine erhebliche Gefahr mehr im Sinne des Absatz 1 besteht, oder
3. dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen durch die Polizei eine öffentliche Bekanntmachung oder ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichsweise wirksam informiert werden.

(4) Die Polizei kann eine Benachrichtigung unter den in § 48 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Voraussetzungen aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit nicht die Interessen der betroffenen Personen aufgrund der von der Verletzung ausgehenden erheblichen Gefahr im Sinne des Absatz 1 überwiegen.

(5) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht benachrichtigt hat, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangen, dies nachzuholen oder verbindlich feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei hat sie oder er die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer erheblichen Gefahr im Sinne des Absatzes 1 führt. § 59 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 33b

Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Bei einer Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 16a Absatz 1, §§ 17 bis 21 und 31 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zudem sind je nach Durchführung der konkreten Maßnahme gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 die jeweils dort benannten Personen zu dokumentieren.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in § 33 Absatz 1 Nummer 4 und 7 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 33 und um der betroffenen Person oder der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach § 33c aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

(5) § 55 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 33c

Datenschutzkontrolle

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt unbeschadet ihrer oder seiner sonstigen Aufgaben und Kontrollen mindestens alle zwei Jahre zumindest stichprobenartige Überprüfungen bezüglich der Datenverarbeitung bei nach § 33b zu protokollierenden Maßnahmen und von Übermittlungen an Drittstaaten gemäß des § 29 durch. Zu diesem Zwecke sind durch technische und organisatorische Maßnahmen in geeigneter auswertbarer Form die Protokollierungen gemäß § 33b und die Übermittlung an Drittstaaten zur Verfügung zu stellen.“

29. § 34c Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Abruf der Daten ist unter Beachtung des § 55 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu protokollieren.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

30. Dem § 67 wird folgender § 68 angefügt:

„§ 68

Berichtspflichten gegenüber dem Landtag

Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über die nach den §§ 16a, 17 bis 20 und 21 getroffenen Maßnahmen und über Übermittlungen nach § 29. Bei Maßnahmen nach § 16a entfällt die Berichtspflicht, wenn die Observation offen durchgeführt wurde.

Abweichend von Satz 1 ist dem Landtag über die nach § 20a bis 20c getroffenen Maßnahmen jährlich zu berichten. In den Berichten wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen, aus Anlass welcher Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Der Landtag macht die Berichte in anonymisierter Form öffentlich.“

Artikel 2

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 24 nach dem Wort „Polizeigesetzes“ das Wort „, Datenschutz“ angefügt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Polizeigesetzes“ das Wort „, Datenschutz“ angefügt.

b) Der bisherige Gesetzestext wird Absatz 1.

c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 9“ die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 15“ die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 2“ eingefügt.

cc) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„7. § 22 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3, des Absatzes 2 Satz 3 und 5, des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 6,

8. § 22 a mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 4 und 5 sowie der Absätze 3 und 5,“

dd) In Nummer 9 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 2, des Absatzes 4, des Absatzes 6, soweit die Datenübermittlung nach § 29 betroffen ist, und des Absatzes 7“ ersetzt.

ee) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. §§ 27 und 28,“

ff) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 28 bis“ gestrichen.

gg) Nummer 12 wird aufgehoben.

hh) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.

d) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz gilt im Übrigen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und ergänzend das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom X. Monat 2018 (GV.NRW.S.XX) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kreisordnungsbehörden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „die Großen kreisangehörigen Städte“ werden die Wörter „und die Mittleren kreisangehörigen Städte“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gerät“ die Wörter „oder mit umsetzbaren stationären (semi-stationären) Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen“ eingefügt.

Artikel 3

Durch diese Gesetze wird das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) eingeschränkt.

Artikel 4

Die Gesetze treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
des Innern
Herbert R e u l

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

1.

Die EU-Datenschutzreform, bestehend aus der sog. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO⁴) und der sog. Datenschutz-Richtlinie für Justiz und Inneres (JI-Richtlinie⁵) ist zum 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Die JI-Richtlinie ist bis zum 6. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen. Die DSGVO gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Sie wird ab dem 25. Mai 2018 europaweit unmittelbar anwendbar sein.

Der Bund hat mit der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 bereits den allgemeinen Teil des Datenschutzrechts angepasst. Weitere besondere Bereiche werden noch folgen. Auf Landesebene werden bereichsübergreifende Regelungen mit dem vom Ministerium des Innern vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - NRWDSAnpUG-EU - LT-Drs. 17/1981) umgesetzt.

Darauf aufbauend besteht auch im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) sowie im Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG) ein datenschutzrechtlicher Anpassungsbedarf. Systematisch gilt das neugefasste Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW-Neu)

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

⁵ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

grundsätzlich für den gesamten Anwendungsbereich des PolG NRW und OBG. Bereichsspezifische Regelungen gehen jedoch solchen des DSG NRW-Neu vor.

Neben dem EU-Gesetzgeber hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem sog. BKA-Urteil vom 20. April 2016⁶ grundsätzliche Aussagen zum polizeilichen Datenschutz getroffen. Wenngleich sich das Urteil formal lediglich auf das bestehende Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) bezieht, gelten die Vorgaben mittelbar auch für die vergleichbaren Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder und müssen dementsprechend auch dort umgesetzt werden. Dies ist auch Bestandteil des Koalitionsvertrages.

Vor dem Hintergrund der ohnehin anstehenden Umsetzung des EU-Datenschutzpaketes werden mit diesem Gesetzentwurf die o.g. vom BVerfG vorgegebenen Datenschutzgrundsätze gleichzeitig im PolG NRW angepasst. Die gemeinsame Umsetzung ist aufgrund des überschneidenden Sachzusammenhangs zwingend notwendig. Die Erforderlichkeit der Umsetzung der weiteren Vorgaben des BVerfG in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der einzelnen polizeilichen Eingriffsbefugnisse wird demgegenüber parallel überprüft und in einer separaten Novelle eingebracht.

§ 24 OBG wird an die Änderungen des PolG NRW im Artikel 1 unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzreform und der hieraus folgenden Novellierung des DSG NRW angepasst. Um die für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr notwendigen Regelungen des PolG NRW auch künftig anwendbar zu machen, werden die einschlägigen Verweisungen als Folgeänderungen angepasst.

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz unterfällt unmittelbar und vorrangig dem Geltungsbereich der DSGVO. Dies bedeutet für die Praxis, dass zunächst die DSGVO anzuwenden ist. Ergänzt werden die Regelungen der DSGVO

⁶ Vgl. Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09.

durch das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, insbesondere durch die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/679 im Teil II des DSG NRW.

Soweit wegen der besonderen Sachmaterie spezielle Regelungen zum Datenschutz im PolG NRW getroffen wurden, wird auf diese verwiesen. Da - anders als die nicht strafatenbezogene Gefahrenabwehr der Ordnungsbehörden - das Handeln der Polizeibehörden zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung dem Geltungsbereich der JI-Richtlinie unterfällt, können die Verweise in das PolG NRW nur eingeschränkt erfolgen. Eine Verweisung auf das PolG NRW entfällt, soweit die Regelung im PolG NRW auf die JI-Richtlinie bzw. auf Teil III DSG NRW-Neu, der die JI-Richtlinie ins nationale Recht umsetzt, Bezug nimmt. Gleiches gilt, wenn die Materie bereits in der DSGVO unmittelbar geregelt ist, so z.B. die Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen im Kapitel V, Art. 44 ff DSGVO.

2.

Bislang ist die Geschwindigkeitsüberwachung und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr in § 48 Absatz 2 Satz 2 OBG auf die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte beschränkt. Mit Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird die Zuständigkeit auf Mittlere kreisangehörige Städte ausgeweitet. Die Öffnung erlaubt eine höhere Anzahl und Dichte der Kontrollen bei gleichzeitiger Entlastung der Polizei in diesem Segment. Die Polizei kann umgekehrt die freien Kapazitäten für sonstige Kontrollen zur Stärkung der Verkehrssicherheit nutzen. Durch die Bezugnahme auf § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG werden die dort geregelten Verkehrsüberwachungsmaßnahmen - hier nur auf Antrag - ebenfalls auf die Mittleren kreisangehörigen Städte ausgeweitet.

Darüber hinaus wird die Nutzung semi-stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen durch die Kreisordnungsbehörden auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen in § 48 Absatz 2 Satz 3 OBG aufgenommen werden. Damit wird auf ein Urteil des OLG Düsseldorf reagiert. Bislang erfasst § 48 Absatz 2 Satz 3 nämlich lediglich „festinstallierte“ Anlagen. Durch die Änderung sollen nun aber auch umsetzbare Anlagen Berücksichtigung finden.

II. Wesentlicher Inhalt

1.

Der datenschutzrechtliche Änderungsbedarf, der sich zum einen aus der EU-Datenschutzreform und zum anderen aus den Datenschutz-Vorgaben des BVerfG ergibt, soll einheitlich durch diesen Gesetzentwurf im PolG NRW umgesetzt werden, da diese Regelungsmaterien in engem systematischen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

1. Einführung einer allgemeinen Rechtsgrundlage für die Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Polizei
2. Einführung der Einwilligung als Zulässigkeitsgrund für Datenerhebungen durch die Polizei
3. Anpassungen im Bereich der Erhebung besonderer Kategorien von Daten
4. Umsetzung des vom BVerfG in seinem sog. BKA-Urteil konkretisierten Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung
5. Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Daten entsprechend § 14 BKAG-Neu
6. Bündelung von Benachrichtigungs-, Protokollierungs- und Berichtspflichten an den Landtag.

Im Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs werden die Verweisungen in § 24 OBG an die Änderungen des PolG NRW unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzreform angepasst.

2.

Der Gesetzentwurf sieht zu § 48 Absatz OBG im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

1. Ausweitung der Zuständigkeiten auf Mittlere kreisangehörige Städte bei Geschwindigkeitsüberwachung und bei der Kontrolle der Befolgung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen im Straßenverkehr.

2. Erfassung auch von „semi-stationären“
Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Durch den Gesetzesentwurf werden die §§ 22a, 23a, 24a, 33a, 33b, 33c und 68 neu eingefügt. Die Angaben zu den §§ 9, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 33 und dem zweiten Titel werden neu gefasst. Zudem wird dem § 26 eine Angabe angefügt und in § 32 eine Angabe ersetzt. Die Inhaltsüberschrift wird entsprechend angepasst.

Nr. 2 (§ 9):

Allgemeines

Durch Einfügung eines neuen Absatz 1 werden u.a. systematische Anpassungen an das neugefasste Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen getroffen. In § 4 Absatz 1 Buchstabe b) DSG NRW-Neu in der bisherigen Fassung war vorgesehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auch auf Grundlage einer Einwilligung einer betroffenen Person zulässig war. Im neuen Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen existiert eine entsprechende allgemeine Bestimmung nicht, so dass diese nun spezialgesetzlich geschaffen werden muss. Der Vollständigkeit halber wird neben der Aufnahme der Einwilligung auch die in § 3 Absatz 1 DSG NRW-Neu vorhandene allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung durch öffentliche Stellen spezialgesetzlich für die Polizei aufgenommen.

Absatz 1

Nummer 1

Die Vorschrift stellt eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 8 der JI-Richtlinie dar.

Erster Halbsatz

Hier ist die allgemeine Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten durch die Polizei zwecks polizeilicher Aufgabenwahrnehmung verankert.

Nummer 1, zweiter Halbsatz

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Polizei auch personenbezogene Daten erheben darf, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat, zum Beispiel in sozialen Netzwerken. Zwecks einheitlicher Rechtsanwendung werden die Voraussetzungen des Art. 10 Buchstabe c) JI-Richtlinie für eine rechtmäßige Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten auf die Erhebung aller personenbezogenen Daten übertragen.

Nummer 2

Im Zuge des Wegfalls der in § 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der bisherigen Fassung geregelten Einwilligung, normiert die Vorschrift nun die Einwilligung spezialgesetzlich als Zulässigkeitsgrund der Erhebung personenbezogener Daten. Die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung ergeben sich aus § 38 DSG NRW-Neu, auf den die Vorschrift daher Bezug nimmt.

Absatz 2

Inhalt des bisherigen Absatzes 1, der nach der Einfügung des neuen Absatzes 1 hierher verschoben wurde.

Absatz 3

Entspricht bisherigem Absatz 2, der redaktionell durch Bezug auf den neuen Absatz 2 angepasst wurde.

Absatz 4

Inhalt des bisherigen Absatzes 3.

Absatz 5

Inhalt des Absatzes 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der bisherigen Fassung. Der bisherige Absatz 5 wurde ersatzlos gestrichen. Für Satz 1 der bisherigen Fassung erfolgte dies, da sich eine entsprechende Vorgabe nun als allgemeine Bestimmung zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in § 37 Nummer 2 DSG NRW-Neu findet. Satz 2 der bisherigen Fassung wurde gestrichen, da der Anwendungsbereich nun von § 23 abgedeckt ist. Nach der Einführung des neuen Begriffes der besonderen Kategorien von Daten und entsprechender Verarbeitungsvoraussetzungen in Art. 10 JI-Richtlinie, umgesetzt durch §§ 36 Nummer 18,45 DSG NRW-Neu, muss das Verhältnis dieser Daten zu sonstigen nicht tat- und gefahrenbezogenen Merkmalen im Sinne der bisherigen Fassung festgelegt werden. Grund hierfür ist, dass es Daten geben kann, die unter beide Kategorien fallen, jedoch bei unterschiedlichen Regelungsregimen unterschiedlichen

Verarbeitungsvoraussetzungen unterliegen würden. Beispiele wären politische oder weltanschauliche bzw. religiöse Überzeugungen oder Daten zum Sexualleben. Laut Erwägungsgrund 37 zur JI-Richtlinie hat der europäische Gesetzgeber einen besonderen Schutz für alle Daten intendiert, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind. Auch der Landesgesetzgeber hat aufgrund der besonderen Rechtfertigungsbedürftigkeit der Erhebung von nicht tat- oder gefahrenbezogenen Merkmalen für diese einen besonderen Schutz vorgesehen. Daher erscheint es sachgerecht, im Sinne einer praktikablen Lösung, beide Datengruppen unter die besonderen Datenkategorien i.S.d. § 36 Nummer 18 i.V.m. § 45 DSG NRW-Neu zu fassen und den einheitlichen Voraussetzungen des § 23 zu unterwerfen.

Nr. 3 (§ 14):

Erkennungsdienstliche Maßnahmen stellen eine Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten im Sinne des § 36 Nummer 18 DSG NRW-Neu dar und unterfallen damit den Voraussetzungen des § 45 DSG NRW-Neu. Die Verarbeitung muss daher „unbedingt erforderlich“ statt wie bisher einfach „erforderlich“ sein.

Nr. 4 (§ 14a):

Das Abstellen auf das neue Merkmal der „unbedingten Erforderlichkeit“ in Absatz 1 Satz 1 ist der Tatsache geschuldet, dass es sich bei den regelungsgegenständlichen molekulargenetischen Untersuchungen um die Verarbeitung besonderer Daten i.S.d. § 36 Ziff. 18 DSG NRW-Neu handelt und die entsprechende Datenverarbeitung damit den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 DSG NRW-Neu unterfallen.

Nr. 5 (§ 15):

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf die Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken in § 24 Absatz 2 und 3 und auf die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten in § 32 Absatz 3 und 4.

Nr. 6 (§ 15c):

Die bisher in Absatz 8 Satz 3 vorgesehene jährliche Berichtspflicht wurde ersatzlos gestrichen. Hintergrund ist das o.g. Urteil des BVerfG vom 20. April 2016, das eine entsprechende Berichtspflicht nur über verdeckte Überwachungsmaßnahmen fordert (a.a.O., Rz. 142, 143, 268, 340, 354). Diese wird in § 68 nunmehr einheitlich geregelt. Bei Maßnahmen nach § 15c handelt es sich jedoch um offen durchgeführte Maßnahmen. Eine hier

durchzuführende jährliche Berichtspflicht würde dem in § 68 auf der Grundlage des vom BVerfG gesetzten Maßstabs widersprechen.

In Absatz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten in § 32 Absatz 3.

In Absatz 7 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Nutzung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken und zu Zwecken der Aus- und Fortbildung in § 24 Absatz 2 und 3.

Nr. 7 (§ 16a):

Absatz 2

Die Streichung der Kennzeichnungspflicht aus Satz 2 und der Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kennzeichnung bei Übermittlungen an andere Stellen aus Satz 3 erfolgt vor dem Hintergrund der nun in § 23a Absatz 1 eingeführten allgemeinen Pflicht zur Kennzeichnung personenbezogener Daten bei Speicherung in polizeilichen Dateisystemen. § 23a Absatz 3 sieht vor, dass die Kennzeichnung nach einer Übermittlung an eine andere Stelle durch diese aufrechtzuerhalten ist. Durch die allgemeine Kennzeichnungspflicht in § 23 a wird die Pflicht zur (Aufrechterhaltung der) Kennzeichnung (bei Übermittlungen) in einzelnen Befugnissen obsolet.

Absatz 3

Hier ist der Regelungsinhalt des Absatzes 4 in der bisherigen Fassung enthalten. Die Verschiebung und redaktionelle Anpassung an Satz 1 ist durch den Wegfall des Absatzes 3 in der bisherigen Fassung bedingt. Die in Satz 1 in der bisherigen Fassung geregelte Pflicht zur Benachrichtigung ist nun in der zentralen Vorschrift des § 33 Absatz 1 enthalten. Eine Regelung in einzelnen Befugnissen ist damit obsolet. Daher war Satz 1 in der bisherigen Fassung zu streichen. Beim Wegfall von Satz 2 in der bisherigen Fassung handelt es sich um eine Folgeänderung zum Wegfall des § 17 Absatz 5 und 6 in der bisherigen Fassung.

Nr. 8 (§ 17):

Im Zuge der Normierung einer zentralen Vorschrift über Benachrichtigungen in § 33, sind die in den Absätzen 5 und 6 enthaltenen Regelungen zur Unterrichtung obsolet geworden und wurden daher gestrichen.

Absatz 3

Im Zuge des Wegfalls der Regelungen des § 16a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 war auch die Verweisvorschrift des Absatz 3 in der bisherigen Fassung zu streichen. Dies führt zu einer Verschiebung der Nummerierung des nachfolgenden Absatzes. Der Regelungsinhalt des neugefassten Absatzes 3 entspricht dabei dem des Absatzes 4 in der bisherigen Fassung. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken in § 24 Absatz 3 und auf die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten in § 32 Absatz 3.

Absatz 4

Hier ist der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 7 unverändert enthalten. Die Neuverortung ist dem Wegfall der Absätze 3, 5 und 6 geschuldet.

Nr. 9 (§ 18):

Absatz 5

In Satz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die nun in § 24 Absatz 3 geregelte Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Aus- und Fortbildung und auf die nun in § 32 Absatz 3 Nummer 1 und 2 geregelten Fälle, in denen die Löschung und Vernichtung unterbleiben können.

Absatz 6

Entspricht, mit einer redaktionellen Anpassung an den Wegfall des § 17 Absatz 5 und 6, dem bisherigen Absatz 7. Absatz 6 in der bisherigen Fassung ist wegen der zentralen Vorschrift des § 23a obsolet geworden und daher entfallen.

Nr. 10 (§ 19):

Absatz 1 Satz 3

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Verschiebung des bisherigen Regelungsinhaltes des § 17 Absatz 7 nach Absatz 4 der Vorschrift.

Absatz 2

Mit dem Wegfall des Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wegfall der in Bezug genommenen Regelungen zur Kennzeichnung des § 16a Absatz 2 Satz 2 und 3.

Absatz 3

Mit dem Wegfall des Absatzes 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wegfall der in Bezug genommenen Regelungen zur Unterrichtung des § 17 Absatz 5 und 6. Die in der bisherigen Regelung enthaltene Schutzvorschrift für Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist und für verdeckte Ermittler, findet sich nun in der Vorschrift des § 33 Absatz 2 Satz 3.

Nr. 11 (§ 20):

Absatz 4

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wegfall der in Bezug genommenen Regelungen zur Kennzeichnung des § 16a Absatz 2 Satz 2 und 3 der Verschiebung des Inhaltes des § 17 Absatz 7 in der bisherigen Fassung nach § 17 Absatz 4. Absatz 5 der bisherigen Fassung entfällt im Zuge des Wegfalls der Regelungen zur Unterrichtung in § 17 Absatz 5 und 6.

Nr. 12 (§ 20a):

Absatz 4

Hier ist der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 5 unverändert enthalten. Die Neuverortung ist dem Wegfall des Absatzes 6 der bisherigen Fassung geschuldet. Mit der Einführung einer zentralen Vorschrift zu Berichtspflichten an den Landtag in § 68 ist die Regelung entsprechender Berichtspflichten in einzelnen Vorschriften obsolet geworden. Die Berichtspflicht bleibt also über § 68 erhalten.

Absatz 5

Hier ist der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 7 unverändert enthalten. Die Neuverortung ist dem Wegfall des Absatzes 6 der bisherigen Fassung geschuldet.

Nr. 13 (§ 20b):

In Satz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Streichung der Berichtspflicht an den Landtag in § 20a Absatz 6 der bisherigen Fassung und an die dadurch bedingte Neuverortung des Absatzes 5 der bisherigen Fassung in § 20a Absatz 4.

Nr. 14 (§ 20c):

Absatz 8

In Satz 5 erfolgt ein Verweis auf die nunmehr in § 33 c geregelte Datenschutzkontrolle. In Satz 6 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Unterrichtung an die zentrale Regelung zu Benachrichtigungen in § 33.

Absatz 9

Mit dem Wegfall des Absatzes 9 der bisherigen Fassung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wegfall der in Bezug genommenen Regelungen zur Unterrichtung des § 17 Absatz 5 und 6. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 10 ist in veränderter Form nun im neuen Absatz 9 enthalten. Im Zuge der Einführung der zentralen Vorschrift zu Protokollierungen in § 33b sind hier nur noch über § 33 b hinaus gehende Protokollierungspflichten enthalten. Die übrigen Voraussetzungen ergeben sich nunmehr direkt aus § 33 b, auf den die Vorschrift verweist.

Nr. 15 (§ 21):

Mit dem Wegfall des Absatzes 4 der bisherigen Fassung erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wegfall der in Bezug genommenen Regelungen zur Unterrichtung des § 17 Absatz 5 und 6 und zur Kennzeichnung von Daten in § 16a Absatz 2 Satz 2 und 3 der bisherigen Fassung.

Nr. 16 (Zweiter Titel Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten):

Allgemeines

Der Titel war neu zu fassen, da die Begriffe der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung nunmehr einheitlich unter den Begriff der Verarbeitung im Sinne des Art. 3 Nummer 2 (umgesetzt durch § 36 Nummer 2 DSG NRW-Neu) fallen. Der Begriff der Verarbeitung in diesem Sinne umfasst jedoch auch die Erhebungsebene. Die Übernahme des Begriffs der Verarbeitung ist im PolG NRW indes nicht möglich, da dieses durch die Normierung einzelner Befugnisnormen einerseits und allgemeiner Regeln zur weiteren Verarbeitung der Daten andererseits, strukturell zwischen der Erhebungsebene und der nachfolgenden Verarbeitung unterscheidet. An dieser Stelle wurde daher der Begriff der Weiterverarbeitung gewählt, der alle Verarbeitungsvorgänge i.S.d. § 36 Nummer 2 DSG NRW-Neu, mit Ausnahme des Erhebens, umfasst. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten weiterhin die speziellen Vorschriften des Dritten Titels.

Nr. 17 (§ 22):

Allgemeines

Mit § 22 wird der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung (abgekürzt hyDaNe) aus dem Urteil des BVerfG vom 20. April 2016 (s.o.) im PolG NRW verankert. Danach richten sich die Anforderungen an die Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck nach den Grundsätzen der Zweckbindung und -änderung, wobei sich die Reichweite der Zweckbindung nach der jeweiligen Ermächtigungsnorm für die Datenerhebung richtet. Die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine Zweckänderung haben sich am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu orientieren. Hierbei bemisst sich das Gewicht, das einer solchen Regelung im Rahmen der Abwägung zukommt, am Gewicht des Eingriffs der Datenerhebung. Das bedeutet, dass Informationen, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erlangt wurden, auch nur zu besonders gewichtigen Zwecken benutzt werden. Die neue Nutzung der Daten muss dem Schutz von Rechtsgütern eines solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen können (vgl. BVerfG a.a.O., Rz. 287f. m.w.N.). In Anlehnung an die Parallelvorschrift des § 12 BKAG-Neu wird in Absatz 1 die weitere Nutzung innerhalb derselben Zwecke und in Absatz 2 die zweckändernde Nutzung geregelt. Um einen Gleichlauf mit § 12 Absatz 2 BKAG-Neu zu gewährleisten, wird die hypothetische Datenneuerhebung in § 22 Absatz 2 als allgemeiner Grundsatz formuliert, der bei jeder Datenverarbeitung zu beachten ist auch wenn sich das BVerfG in o.g. Urteil nur mit (besonders) eingriffsintensiven und verdeckten Maßnahmen auseinandergesetzt hat.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur auf dieselben Straftaten bezogenen Gefahrenabwehr. Dabei handelt es sich um Datennutzungen über das der Datenerhebung zu Grunde liegende Verfahren hinaus, die sich im Rahmen der ursprünglichen Zwecke halten und durch dieselbe Behörde durchgeführt werden. Das BVerfG hat in seinem o.g. Urteil vom 20. April 2016 (siehe oben Fn. 6; Rz. 278ff.) klargestellt, dass solche Datennutzungen als weitere Nutzungen zulässig sind und nicht dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung unterliegen.

Absatz 2

Absatz 2 setzt die Vorgaben des BVerfG in seinem o.g. Urteil vom 20. April 2016 an die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten um und führt damit den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung in das PolG NRW ein.

Absatz 3

Die Regelung sieht ebenso wie § 12 Absatz 4 BKAG-Neu vor, dass die Vorgaben zu Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten, wenn Grunddaten zwecks Identifizierung einer Person erhoben werden. Hierbei handelt es sich um folgende Daten:

- Familiennamen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsnamen
- Geburtsdatum
- Geburtsort einschließlich des Geburtsstaates
- Wohnanschrift
- derzeitige Staatsangehörigkeit und frühere Staatsangehörigkeiten.

Für eine derartige Ausnahme besteht evident ein hohes polizeifachliches Erfordernis. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Parallelvorschrift des § 12 Absatz 4 BKAG-Neu (BT-Drs. 18/11163, S. 95) verwiesen. Hier heißt es u.a.: „Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden“.

Absatz 4

Der Absatz enthält eine Sonderregelung für Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Vorgangsverwaltung oder zur zeitlich befristeten Dokumentation (bspw. für einen Untersuchungsausschuss des Landtags NRW) erhoben worden sind. Mit der Regelung wird klargestellt, dass es sich in diesen Fällen nicht um zweckändernde Weiterverarbeitungen im Sinne des § 22 Absatz 2 handelt.

Absatz 5

Mit der Regelung soll die Beachtung der Absätze 1 bis 4 durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Vorbild des § 12 Abs. 5 BKAG-Neu sichergestellt werden.

Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2. Er wurde lediglich hinsichtlich des neuen Begriffes der Weiterverarbeitung von Daten redaktionell angepasst.

Nr. 18 (§ 22a):

Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem aktuellen § 24 Absatz 1. Der Begriff des Dateisystems entstammt § 36 Nummer 7 des Datenschutzgesetzes NRW.

Absatz 2

Satz 1 bis 3 entspricht § 22 Satz 1 bis 3 der bisherigen Fassung. Die Sätze 4 und 5 entsprechen § 24 Absatz 2 Satz 3 und 4 in der bisherigen Fassung. Die Einfügung des Satz 6 dient dazu, den Fristbeginn zu in den Sätzen 2 und 3 festgelegten Fristen auf alle zu einer Person gespeicherten Daten einheitlich anzuwenden. Dies folgt vergleichbaren Regelungen in der Strafprozessordnung (§ 489 Absatz 6 StPO), im BKAG-Neu (§ 77 Absatz 3) und den Polizeigesetzen einzelner Länder (z.B. Art. 38 Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei, § 33 Absatz 6 Satz 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes Rheinland-Pfalz und § 27 Absatz 4 Satz 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). So soll verhindert werden, dass innerhalb der Frist zu einer Person hinzugespeicherte Daten aufgrund unterschiedlicher Fristabläufe ausgesondert werden müssen und so die polizeifachlich erforderliche Abbildung der Entwicklung einer betroffenen Person in kriminalistischer Hinsicht über aussagekräftige Zeiträume hinweg erschwert wird. Satz 7 sichert die Einhaltung der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen durch die Vorgabe technischer oder organisatorischer Regelungen.

Absatz 3

Absatz 3 erfolgt in Anlehnung an den bisherigen § 24 Absatz 2 Satz 5. Neben des hier geregelten Falles des Wegfalls des Straftatverdachtes nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, wurde aus Gründen der Vollständigkeit auch eine Löschpflicht für den Fall des Wegfalls des Straftatverdachtes bei reiner Vorgangsverwaltung aufgenommen.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem aktuellen § 22 Satz 5. Der Begriff des Dateisystems entstammt § 36 Nummer 7 DSG NRW-Neu.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 4. Die Sätze 2 und 3 werden lediglich hinsichtlich des neuen Begriffes der Weiterverarbeitung von Daten redaktionell angepasst.

Nr. 19 (§ 23):

Die Vorschrift konkretisiert die Vorgaben des § 42 i. V. m. § 16 DSG NRW-Neu für die Weiterverarbeitung sog. besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die polizeiliche Aufgabenerfüllung. Besondere Kategorien von Daten sind beispielsweise Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung. Nach Art. 10 der JI-Richtlinie (umgesetzt in § 42 DSG NRW-Neu) muss die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten unbedingt erforderlich sein. Dies ist anzunehmen, wenn keine zumutbaren Alternativ- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Nr. 20 (§ 23a):

§ 23a regelt die Kennzeichnungspflicht bei der Speicherung in polizeilichen Datensystemen. Es handelt sich dabei um eine technisch-organisatorische Folgeregelung aufgrund der Einführung der hypothetischen Datenneuerhebung. Damit werden auch die Vorgaben aus § 29 Absatz 4 BKAG-Neu umgesetzt. Diese Norm gibt den Verbundteilnehmern des polizeilichen Informationsverbundes beim BKA vor, eine Speicherung personenbezogener Daten nur unter Beachtung der Kennzeichnungsregelungen aus § 14 BKAG-Neu (als Ausfluss der hypothetischen Datenneuerhebung) vornehmen zu dürfen. Wegen der grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedeutung der hypothetischen Datenneuerhebung ist eine Implementierung auch in den darüber hinausgehenden weiteren polizeilichen Anwendungen angezeigt.

Absatz 4 wurde für die Fälle technischer Unmöglichkeit oder des unverhältnismäßigen Aufwandes weitere Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht getroffen. Absatz 5 beinhaltet eine Übergangsvorschrift zur Weiterverarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten auch ohne eine Kennzeichnung zum Stichtag des 23. Mai 2018, dem Tag vor Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nr. 21 (§ 24):

§ 24 Absätze 1 bis 3 enthalten die bisherigen Regelungen des § 24 Absatz 5 -bis 7 (Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken).

Nr. 22 (§ 24a):

Bisher war die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken Stellen bis auf eine Regelung in Bezug auf die Löschung (§ 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3) hauptsächlich in § 28 DSG NRW-Neu geregelt. Nunmehr erfolgt eine zentrale Regelung im Sinne der § 17 und § 40 DSG NRW-Neu. Es bedarf aber einer Präzisierung/Einschränkung der allgemeinen Vorgaben, welche u.a. durch die Bezugnahme auf die polizeiliche Eigenforschung und Evaluierung erfolgt.

Allgemeines

Das BVerfG hat in seinem o.g. Urteil vom 20. April 2016 ausgeführt, dass sich auch die Anforderungen an die Übermittlung staatlich erhobener Daten an den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung ausrichten und damit dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung unterliegen. Dieser wurde nun in den Übermittlungsvorschriften verankert. Die bisher in den §§ 27 und 29 getrennt geregelten Übermittlungen zwischen Polizeibehörden und Übermittlungen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches wurden aus systematischen Gründen nun einheitlich als Übermittlungen im innerstaatlichen Bereich in § 27 geregelt. Die bisher nicht explizit geregelten Datenübermittlungen im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sind nun in § 28 verankert. Inhaltlich wurden die bestehenden Übermittlungsvorschriften mit Ausnahme der Einführung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung weitestgehend erhalten. Die Neuverortung und entsprechende Neubezeichnung der Vorschriften gewährt die Übersichtlichkeit des Abschnitts und macht die Unterteilung durch weitere Aufzählungszeichen innerhalb des Abschnitts obsolet. Die bestehende Unterteilung in die Abschnitte I. bis III. wurde daher aufgehoben.

Nr. 23 (§ 26):

§ 26 regelt grundsätzliche Vorgaben der Datenübermittlung. Die speziellen Voraussetzungen zur Datenübermittlungen im innerstaatlichen Bereich, auf EU-Ebene und im internationalen Bereich finden sich nunmehr in den §§ 27-29.

Absatz 1

In Satz 1 wird der vom BVerfG in seinem Urteil vom 20. April 2016 (siehe oben Fn. 6) aufgestellte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung wie von Gericht gefordert (s. BVerfG a.a.O., Rz. 307ff.) auch im Hinblick auf die Datenübermittlung (Rn. 307 ff.) umgesetzt. Satz 2 entspricht dem aktuellen § 26 Absatz 1 Satz 3.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 3.

Absatz 3

In Abs. 7 wird in Anlehnung an § 4 Absatz 2 Satz 2 DSGVO NRW-Neu eine Regelung zur Übermittlung von in Akten verbundenen personenbezogenen Daten für den Fall eingeführt, dass eine Trennung derjenigen personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, von den weiteren personenbezogenen Daten der betroffenen Person oder eines Dritten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Übermittlung nicht immer eine Trennung nach Daten, die übermittelt werden dürfen und anderen Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Wie auch im Bereich des § 2 Absatz 2 DSGVO NRW-Neu, gilt die Vorschrift auch hier unterschiedslos für alle Daten, unabhängig davon, ob sie aus Akten oder anderen Dateisystemen stammen.

Absatz 4

Den Verweis auf § 54 Absatz 2 Satz 2 DSGVO NRW-Neu stellt klar, dass die Polizeibehörden verpflichtet sind, den Empfänger im Falle unrichtiger oder unrechtmäßig übermittelter Daten zu unterrichten.

Absatz 5

In Satz 2 wird ein Übermittlungsverbot eingeführt. Das Verbot gilt als allgemeine Vorschrift für sämtliche Übermittlungen nach den §§ 27 bis 29.

Absatz 6

Die Vorschrift enthält spezielle Übermittlungs- und Verweigerungsgründe für eine Datenübermittlung nach den §§ 28, 29. Die genannten Gründe sind als Prüfungsmaßstab für Datenübermittlungen an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an Stellen im internationalen Ausland zugrunde zu legen. Unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Rz. 328), wird die Besorgnis einer Verletzung von elementaren Rechtsgrundsätzen und Menschenrechten als Beispiel in Nr. 4 aufgenommen.

Absatz 7

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 4 Satz 1. In Satz 2 erster Halbsatz wird klargestellt, dass künftig auch die empfangende Stelle den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung beachten muss, wenn sie personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als zu denen die Daten übermittelt worden sind, weiterverarbeiten will. Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 macht die zweckändernde Nutzung von Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 stammen, von der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Stelle abhängig. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das BVerfG Maßnahmen der Wohnraumüberwachung als besonders eingriffsintensiv bewertet (vgl. BVerfG a.a.O Rz. 105). Satz 3 statuiert eine Hinweispflicht für das Zustimmungsbedürfnis auch bei Datenübermittlungen nach den §§ 28 und 29.

Absatz 8

Die Regelung stellt klar, dass besondere Übermittlungsregelungen beispielsweise im Bereich von Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen über OSIP und der Schnittstelle SIPOL unberührt bleiben.

Nr. 24 (§ 27):

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich. Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 1 und wurde hinsichtlich der neuen Systematik, die keine Sonderregelungen für Datenübermittlungen zwischen Polizeibehörden vorsieht, angepasst. Die Absätze 2 und 3 fassen die Übermittlungsregelungen der bisherigen §§ 28 Absatz 2 und 3, 29 Absatz 1 und 2 zusammen und verzichten auf eine Unterscheidung hinsichtlich einer Übermittlung auf Veranlassung der Polizei bzw. auf Ersuchen einer anderen Stelle nach Absatz 2 und 3.

Die bisher in § 27 Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung wird gestrichen, da nach der Neufassung der §§ 28 und 29 hierfür kein praktischer Anwendungsbereich mehr besteht.

Nr. 25 - § 28 - § 29:

§ 28

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten und stellt sie innerstaatlichen Übermittlungen gleich. Durch den Verweis auf § 27 gilt der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch für die innereuropäische Datenübermittlung. Durch Regelung in einer Einzelvorschrift wird der hohen Bedeutung eines effektiven Informationsaustausches zwischen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten der

Europäischen Union Rechnung getragen. Eine intensive grenzübergreifende Zusammenarbeit der europäischen Sicherheitsbehörden insbesondere bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus stellt eine herausragend wichtige Voraussetzung für die europaweite Verhinderung terroristischer Anschläge und Straftaten dar. Ebenso wie im BKAG-Neu, werden daher auch im PolG NRW Datenübermittlungen ins europäische Ausland innerstaatlichen Datenübermittlungen gleichgestellt.

§ 29

Die Absätze 1 und 2 konkretisieren die Vorgaben der §§ 62 - 65 DSG NRW-Neu für Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen. Satz 3 verweist auf bi- oder internationale Vereinbarungen, die im Bereich der Datenübermittlung unberührt bleiben.

Absatz 2 regelt den für die datenschutzrechtliche Kontrolle notwendigen Übermittlungsnachweis und die dazugehörige Aussonderungsregelung.

Nr. 26 (§ 30):

Absatz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 30 Absatz 1 und 2.

Absatz 3 wurde aufgrund der neuen Systematik redaktionell und inhaltlich angepasst.

Nr. 27 - § 32 - § 33:

§ 32

Allgemeines

Das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen führt in § 36 Nummer 3 den neuen Begriff der „Einschränkung der Weiterverarbeitung“ ein, welcher das bisherige Konzept der „Sperrung von Daten“ im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 5 des bisherigen Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sprachlich ersetzt. Dementsprechend wurde der Titel der Vorschrift angepasst und das Instrument des Sperrvermerks durch einen der Einschränkung der Verarbeitung entsprechenden Vermerk ersetzt. Da der gesamte Anwendungsbereich der Vorschrift vom Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen abgedeckt wird, mussten Bezüge zu den einschlägigen Vorschriften der §§ 50 und 54 DSG NRW-Neu hergestellt werden. Dabei wurde der Inhalt der Vorschrift in der bisherigen Fassung im Wesentlichen beibehalten und durch Verweise auf das DSG NRW-Neu ergänzt.

Absatz 1

Die Vorschrift beinhaltet die Grundverweisnorm auf die Vorschriften der §§ 50, 54 DSGVO NRW-Neu zur Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten und enthält darüber hinausgehende Fälle der Löschung. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen der Aktenvernichtung an das Konzept der §§ 50, 54 DSGVO NRW-Neu angepasst.

Absatz 2

Die Vorschrift legt unter Bezug zu § 50 DSGVO NRW-Neu Regeln zum Umgang mit unrichtigen Daten fest.

Absatz 3

Die Vorschrift legt unter Bezug zu § 50 DSGVO NRW-Neu fest, in welchen Fällen Löschung und Vernichtung unterbleiben können. Wegen des Wegfalls des Begriffs des Sperrvermerks siehe Erläuterung unter Allgemeines.

Absatz 4

Hier ist die bisher in Absatz 6 geregelte Pflicht zur Zusammenarbeit mit einem Staatsarchiv in Bezug auf das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen konkretisiert worden.

§ 33

Allgemeines

In der Vorschrift werden die bisher in Einzelbefugnissen vorhandenen Unterrichtungspflichten nach § 17 Absatz 5 und 6 in einer zentralen Vorschrift zusammengeführt und in Umsetzung der diesbezüglichen Vorgaben des BVerfG im Urteil vom 20. April 2016 auf alle verdeckten Maßnahmen ausgedehnt (vgl. BVerfG a.a.O., Rz. 136). Der Begriff der „Unterrichtung“ wird in Einklang mit der Terminologie des BVerfG (a.a.O., Rz. 136) durch den Begriff der „Benachrichtigung“ ersetzt.

Absatz 1

Die Vorschrift zählt die Maßnahmen auf, bei denen eine Benachrichtigung der dort genannten Betroffenen erfolgen muss und ersetzt somit die bisherigen dezentral aufgeführten Unterrichtungspflichten in den Einzelbefugnissen. Bei Maßnahmen nach § 21 umfasst die Pflicht zur Benachrichtigung auch die Tatsache der Löschung. Dies entspricht der

Regelung des § 21 Absatz 4 Satz 2 der bisherigen Fassung.

Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 beinhalten Ausnahme- und Rückstellungsregelungen für eine Benachrichtigung des Betroffenen. Die entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 17 Absatz 5 und 6. Die endgültige Zurückstellung einer Benachrichtigung nach Absatz 4 Satz 7 und 8 dient einem effektiveren Schutz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern i.S.d. §§ 19 und 20.

Absatz 5

Dieser entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 3.

Nr. 28 - § 33a - § 33b - § 33c:

§ 33a

Allgemeines

§ 33a setzt die in Art. 31 der JI-Richtlinie vorgesehene Pflicht zur Benachrichtigung im Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten um.

Absatz 1

Satz 1 konstituiert die grundsätzliche Benachrichtigungspflicht aus § 31 Absatz 1 JI-Richtlinie. Diese ist gegeben, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einer erheblichen Gefahr für Rechtsgüter der betroffenen Personen führt. Als Anwendungshilfe können hier die Gedanken aus Erwägungsgrund 52 der JI-Richtlinie herangezogen werden. Danach sollten Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos nach der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung bestimmt werden. Das Risiko sollte anhand einer objektiven Bewertung beurteilt werden, bei der festgestellt wird, ob die Datenverarbeitung ein hohes Risiko birgt.

Absatz 2

Hier werden die formalen Anforderungen an die Benachrichtigung aus Art. 31 Absatz 2 i.V.m. Art. 30 Absatz 3 JI-Richtlinie umgesetzt.

Absatz 3

Die Vorschrift setzt die in Art. 31 Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht um.

Absatz 4

In Ausnutzung des durch Art. 31 Absatz 5 i.V.m. Art. 13 Absatz 3 JI-Richtlinie eröffneten mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraumes, werden in dieser Vorschrift ergänzend Ausnahmereglungen von der unverzüglichen Pflicht zur Benachrichtigung getroffen. Um einen Gleichlauf mit dem bereichsübergreifenden Landesdatenschutzrecht zu gewährleisten, werden hierbei die Vorgaben des § 48 Absatz 2 DSG NRW-Neu über die allgemeine Benachrichtigung der betroffenen Person berücksichtigt.

Absatz 5

Die Vorschrift setzt das in Art. 31 Absatz 4 der JI-Richtlinie enthaltene Eintrittsrecht der Aufsichtsbehörde (hier: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) um.

§ 33b

Der an dieser Stelle neu aufgenommene Regelungsinhalt setzt die Anforderungen aus dem o.g. Urteil des BVerfG vom 20. April 2016 an eine vollständige Protokollierungspflicht bei verdeckten und sonstigen eingriffsintensiven Maßnahmen (BVerfG a.a.O., Rz. 141) um. Damit wird unabhängig von der Protokollierungsvorschrift aus § 55 DSG NRW-Neu eine eigenständige Vorschrift zur Protokollierung geschaffen.

Absatz 1

Abs. 1 konstituiert die Pflicht zur vollständigen Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen. Die aufgezählten Maßnahmen entsprechen dem Maßnahmenkatalog aus § 33 Absatz 1.

Absatz 2

Ergänzend sind bei den in § 33 Absatz 1 genannten Maßnahmen die Daten der dort genannten betroffenen Personen zu protokollieren.

Absatz 3

Nachforschungen zur Feststellung der Identität der in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Abwägung der Eingriffsintensität der Maßnahme, des Aufwands für die Identitätsfeststellung und der daraus folgenden Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen geboten ist. Die Einschränkung der Benachrichtigung wird entsprechend § 33 Absatz 3 Satz 2 und 3 auf die dort genannten Personen beschränkt.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Nutzungsbeschränkung der Protokolldaten für Benachrichtigungszwecke sowie Zwecke der Datenschutz- und Rechtmäßigkeitskontrolle.

Absatz 5

Die Vorschrift gibt an, dass § 55 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen unberührt bleibt.

§ 33c

Allgemeines

Die Vorgaben des BVerfG zum BKAG (a.a.O., Rz. 141 ff.) sehen für die in § 33 angeführten und in § 33b zu protokollierenden Maßnahmen sowie für Datenübermittlungen gemäß § 29 eine turnusmäßige Kontrolle des/der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW vor. Ergänzend ist durch technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des o. g. Urteils des BVerfG vom 20. April 2016 sicherzustellen, dass die Daten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält. (a.a.O., Rz. 141 ff. i. V. m. Urteil des BVerfG vom 24.04.2013, 1 BvR 1215/07, Rz. 215).

Nr. 29 (§ 34c):

Die Änderung des Absatzes 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass die in Bezug genommene Vorschrift des Art. 25 der JI-Richtlinie mittlerweile durch § 55 DSGVO NRW-Neu umgesetzt wurde.

Nr. 30 (§ 68):

Die Vorschrift setzt die Forderung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (a.a.O., Rz. 142, 143, 268, 340, 354) nach einer Pflicht zur Benachrichtigung des Parlaments und der Öffentlichkeit über verdeckte Überwachungsmaßnahmen um. Die bisher in den §§ 20a Absatz 6 und 20b Satz 5 enthaltenen Berichtspflichten werden hierher überführt.

Zu Artikel 2

Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung der Überschrift des § 24 OBG erforderlich.

Nr. 2 (§ 24):

Die Überschrift des § 24 OBG wird aufgrund der Anpassung an die europäische Datenschutzreform und des neu hinzugekommenen Absatzes 2 geändert. Der Gesetzestext wurde in zwei Absätze unterteilt. Die Verweisung auf § 9 Abs. 1 PolG NRW entfällt.

Absatz 1

Nummer 1

Die Verweisung auf § 9 Abs. 1 PolG NRW entfällt. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem OBG richtet sich nach Art. 6 DSGVO und ergänzend nach § 3 DSG NRW-Neu. Die Einwilligung als zulässige Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist im Art. 6 Abs. 1 a) und Art. 7 DSGVO ausdrücklich geregelt. Die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist unmittelbar geregelt im Art. 9 DSGVO und ergänzend im § 16 DSG NRW-Neu.

Nummer 6

Die Verweisung auf § 15 Abs. 2 PolG NRW entfällt. Der neu gefasste § 15 Abs. 2 PolG NRW verweist auf die Regelungen des § 24 und des § 32 PolG NRW. Eine Verweisung auf § 24 PolG NRW für die Ordnungsbehörden findet nicht statt, da entsprechende Regelungen im Art. 89 DSGVO und ergänzend in § 9 und § 17 DSG NRW-Neu bereits enthalten sind. Ebenso findet eine Verweisung auf den neugefassten § 32 PolG NRW nicht statt, da die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten im Art. 16 DSGVO Recht auf Berichtigung, Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung und Art. 18 DSGVO Recht auf

Einschränkung der Verarbeitung sowie ergänzend im § 10 DSG NRW-Neu Löschung personenbezogener Daten geregelt ist.

Nummer 7

Nach dem Erwägungsgrund 50 der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, zulässig, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und rechtmäßig erachtet wird. Im neugefassten § 22 PolG NRW werden fachspezifische Rahmenbedingungen für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten und für die Zweckänderung gesetzt. Es handelt sich hierbei um eine ergänzende spezialgesetzliche Regelung zum Art. 6 Abs. 4 DSGVO und § 9 DSG NRW-Neu zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

Soweit § 22 PolG NRW die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten aus dem verdeckten Einsatz technischer Mittel oder aus Wohnungen nach § 18 PolG NRW regelt, entfällt eine Verweisung, da den Ordnungsbehörden die Befugnis zur Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel oder aus Wohnungen nach § 18 PolG NRW nicht zusteht.

Im früheren § 24 Abs. 1 Nr. 7 OBG wurde auf § 23 PolG NRW verwiesen. § 23 PolG NRW alter Fassung ist entfallen. An die Stelle ist ein neuer § 23 PolG NRW Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten getreten. Da die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten unmittelbar im Art. 9 DSGVO und ergänzend im § 16 des DSG NRW-Neu geregelt ist, wird auf den neuen § 23 PolG NRW nicht verwiesen.

Nummer 8

Der neugefasste § 22 a PolG NRW trifft Regelungen zur Datenspeicherung und zur Festlegung von Prüfungsterminen. Eine Verweisung entfällt soweit die Regelungen straftatenbezogen sind.

Die frühere Verweisung auf § 24 PolG NRW entfällt. Entsprechende Regelungen finden sich unmittelbar im Art. 89 DSGVO sowie im § 9 und § 17 DSG NRW-Neu.

Nummer 9

§ 26 PolG NRW wurde teilweise neu gefasst. Die Verweisung auf § 26 Abs. 1 S. 2 PolG NRW entfällt, mangels Befugnis der Ordnungsbehörden zur Verarbeitung von Daten nach § 22 a Abs. 5 PolG NRW.

Da für die Aufgabenerfüllung nach dem OBG der Teil III des Datenschutzgesetzes NRW nicht anwendbar ist, entfällt die Verweisung auf § 26 Abs. 4 PolG NRW.

Die Verweisung auf § 26 Abs. 6 PolG NRW erfolgt nur eingeschränkt, da die Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen unmittelbar in den Art. 44 ff DSGVO geregelt ist. Auf § 29 PolG NRW wird daher nicht verwiesen.

Im Einklang mit § 9 DSG NRW-Neu dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden, zu denen sie übermittelt wurden. Eine Verweisung auf § 26 Abs. 7 PolG NRW entfällt daher.

Nummer 10

Die Datenübermittlungsvorschriften der §§ 27 und 28 PolG NRW im innerstaatlichen Bereich und im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten stellen eine fachbereichsspezifische Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dar. Dabei wurden § 27 Abs. 2 und Abs. 3 PolG NRW neu gefasst, was eine uneingeschränkte Verweisung erlaubt.

Die Verweisung auf § 28 PolG NRW war früher im § 24 Abs. 1 Nr. 11 OBG geregelt. Insofern handelt es sich hier um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 11

Die Datenübermittlung durch die Ordnungsbehörden an Drittländer oder internationale Organisationen richtet sich unmittelbar nach Kapitel V, Art. 44 ff DSGVO. Auf § 29 PolG NRW wird daher nicht verwiesen.

Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Verweisung war früher im § 24 Abs. 1 Nr. 13 OBG geregelt.

Zum Wegfall der Verweisung auf den neugefassten § 32 PolG NRW s. oben Begründung zu § 24 Abs. 1 Nr. 6 OBG.

Absatz 2

Die Regelung erfolgt zur Anpassung an die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende DSGVO und das novellierte DSG NRW-Neu. Mit Anwendbarkeit der DSGVO unmittelbar im nationalen Recht gilt der Vorrang der DSGVO gegenüber dem nationalen Recht. Das DSG NRW-Neu und die fachbereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz im PolG NRW ergänzen und konkretisieren fachbereichsspezifisch die Regelungen DSGVO.

Nr. 3 (§ 48):

Satz 2

Die Zuständigkeitsregelung wird in Satz 2 durch die Aufnahme von Mittleren kreisangehörigen Städten entsprechend erweitert und führt dadurch zu einer Erhöhung der Kontrolldichte im Bereich von Gefahrenstellen mit dem Ziel der Gefahrenabwehr durch den Schutz der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Durch die Bezugnahme auf § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG werden die dort geregelten Verkehrsüberwachungsmaßnahmen - hier nur auf Antrag - ebenfalls auf die Mittleren kreisangehörigen Städte ausgeweitet.

Satz 3

Der Einsatz von umsetzbaren stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (semi-stationäre GÜA) wird durch die Aufnahme dieser Anlagen in Satz 3 ermöglicht. Hierdurch kann eine flexiblere Überwachung der Verkehrssituation in Baustellenbereichen, die als Gefahrenstellen identifiziert worden sind, sichergestellt werden.

Zu Artikel 3

Die einzuführenden Änderungen ermöglichen Maßnahmen, durch die das Grundrecht Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) und Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden können.

Daher ist durch diese Regelung dem Zitiergebot Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.